



## Beschluss des Stadtrats

vom 14. Juli 2021

### Nr. 743/2021

### Statistik Stadt Zürich, Reglement über offene Verwaltungsdaten, Neuerlass; Strategie Open Government Data 2030 der Stadt Zürich, Genehmigung und Verbindlichkeitserklärung

IDG-Status: öffentlich

#### 1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage erlässt der Stadtrat ein neues Reglement über offene Verwaltungsdaten und setzt dieses auf den 1. September 2021 in Kraft. Der Stadtrat genehmigt zudem die Strategie Open Government Data 2030 und erklärt diese zeitgleich mit Inkrafttreten des Reglements für die gesamte Stadtverwaltung als verbindlich.

Damit die vom Stadtrat gewünschte Weiterentwicklung von Open Government Data (OGD) mit der Einführung des Prinzips «Open by Default» (siehe dazu nachfolgend unter Kapitel 2) zielgerichtet und im Rahmen der bestehenden Rechtsordnung umgesetzt werden kann, braucht es verbindliche Regeln und Abläufe. Die grundlegenden Voraussetzungen, Verfahren und Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Verwaltungsdaten werden daher vom Stadtrat in einem Reglement über offene Verwaltungsdaten festgelegt. Damit kann sichergestellt werden, dass die Weiterentwicklung von OGD in der Stadt auch in Zukunft auf einer rechtlichen Grundlage basiert, die insbesondere datenschutzrechtliche Aspekte von OGD aufnimmt und auch andere Rechtsverletzungen verhindert.

Die Strategie Open Government Data 2030 (OGD-Strategie) beschreibt das langfristige Zukunftsbild, das die Stadt mit OGD erreichen will, und definiert die wichtigsten Ziele und Werthaltungen.

Statistik Stadt Zürich erhält den Auftrag, die Organisationseinheiten der Stadt bei der Umsetzung des Reglements und der OGD-Strategie zu unterstützen.

#### 2. Auswirkungen auf das Verwaltungshandeln

Die städtische Verwaltung arbeitet seit bald zehn Jahren mit OGD (siehe nachfolgend Kapitel 3). Bereits mit den beiden Stadtratsbeschlüssen Umsetzung Strategie «Smart City Zürich» und Strategie-Schwerpunkt «Digitale Stadt» (Stadtratsbeschluss [STRB] Nr. 998/2018 und STRB Nr. 165/2019) wurde zudem festgelegt, dass OGD in der Stadt nach dem Prinzip «Open by Default» erfolgen soll. Gemäss diesem international anerkannten OGD-Prinzip werden bestehende Datensätze standardmässig öffentlich zur freien Verfügung gestellt, wenn sie keine schutzbedürftigen Inhalte enthalten. Mit dem Erlass des Reglements über offene Verwaltungsdaten werden somit keine neuen Vorgaben für das Handeln der Verwaltung festgelegt, sondern die bestehenden Vorgaben, dass OGD gemäss dem Prinzip «Open by Default» umzusetzen ist, klar und stufengerecht geregelt. Damit können sich die betroffenen Organisationseinheiten bei der weiteren Umsetzung von OGD nach dem Prinzip «Open by Default» an klaren Regeln orientieren.



2/23

Die 2019 von Statistik Stadt Zürich unter Berücksichtigung der beiden genannten Stadtratsbeschlüsse erarbeitete OGD-Strategie wurde in eine stadtweite Vernehmlassung gegeben. Die Rückmeldungen in der Vernehmlassung zeigten, dass eine Mehrheit der Organisationseinheiten die OGD-Strategie und auch das OGD-Prinzip «Open by Default» begrüsst. Gewisse Bedenken wurden bezüglich notwendiger Ressourcen für eine zeitnahe Umsetzung geäussert. Weiter wurden Bedenken geäussert bezüglich der Klarheit und Verbindlichkeit der Zuweisung von Verantwortlichkeiten sowie der Sicherstellung des Datenschutzes. Es wurde zudem angeregt, dass gewisse Begriffe und Definitionen klarer formuliert werden, so insbesondere der Begriff der betroffenen Daten und die Umschreibung der schutzbedürftigen Inhalte.

Mit dem Reglement über offene Verwaltungsdaten können diese Rückmeldungen aus der Vernehmlassung zielgerichtet aufgenommen werden. So wurden insbesondere folgende Punkte umgesetzt:

Durch die klare Umschreibung des Begriffs «Datensatz» in Art. 4 wird festgelegt, welche Daten von OGD betroffen sind, und klargestellt, dass der Begriff viel eingeschränkter zu verstehen ist, als etwa die Definition von «Information» gemäss dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) (vgl. Erläuterungen zu Art. 4).

Den für die Datensätze verantwortlichen Personen wird durch die verbindliche Umschreibung der «schutzbedürftigen Inhalte» eine klare Entscheidung ermöglicht, welche Datensätze veröffentlicht werden dürfen (vgl. Art. 10).

Durch die Festlegung der Abläufe und Zuweisung der Verantwortlichkeiten wird sichergestellt, dass die Datenhoheit bei der zuständigen Organisationseinheit bleibt, sowohl im Entscheidungsprozess, welche Datensätze OGD-tauglich sind, als auch nach der Veröffentlichung von Datensätzen als offene Verwaltungsdaten.

Mit den im Reglement vorgegebenen Prozessen wird sichergestellt, dass OGD auch mit dem Prinzip «Open by Default» aus Sicht des Datenschutzrechts rechtskonform umgesetzt werden kann.

Damit OGD zielgerichtet nach dem Prinzip «Open by Default» und rechtskonform umgesetzt werden kann, sieht das Reglement zudem vor, dass die Organisationseinheiten ihre Datensätze regelmässig sichten und nach OGD-Tauglichkeit prüfen (Art. 12). Für die effiziente Erledigung der Aufgaben bezeichnen sie mindestens eine OGD-Ansprechperson, die intern und extern kommuniziert und die Prozesse koordiniert (Art. 27).

Der Ressourcenaufwand soll gemäss den Möglichkeiten der einzelnen Organisationseinheit ausgestaltet werden können und die vorhandenen Ressourcen gezielt eingesetzt werden. Mittels der vorgesehenen Priorisierung kann festgelegt werden, welche Datensätze zuerst veröffentlicht werden sollen. Weniger wichtige Datensätze können auch erst auf Anfrage veröffentlicht werden. Vgl. Art. 14 und 15. Auf eine Umsetzungsfrist für die Veröffentlichung bestehender OGD-tauglichen Datensätze wurde verzichtet.

### **3. Ausgangslage**

Die Stadt hatte 2012 im Rahmen des Legislatorschwerpunkts eZürich als erste Schweizer Verwaltung Open Government Data (OGD) eingeführt. Der Stadtrat hatte mit STRB Nr. 760/2012 eine OGD-Policy (AS 236.400) und eine OGD-Richtlinie (AS 236.401) erlassen.



3/23

Diese beiden Regelwerke enthalten die Grundsätze, nach denen öffentliche Verwaltungsdaten bisher veröffentlicht werden. Gleichzeitig wurden die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen, damit der Open-Data-Katalog, eine Internetplattform, auf der die offenen Verwaltungsdaten veröffentlicht werden, in Betrieb genommen werden konnte.

Mit STRB Nr. 503/2015 hat der Stadtrat mit der «Statistikstrategie und offene Verwaltungsdaten Stadt Zürich 2025» die Verankerung von OGD innerhalb der Stadtverwaltung durch die Schaffung von zwei Gremien ausgebaut: dem strategisch ausgerichteten «Steuerungsorgan zu Statistik und offenen Verwaltungsdaten» (SO SoV) und dem operativ tätigen «Koordinationsorgan zu Statistik und offenen Verwaltungsdaten» (KO SoV). In der «Statistikstrategie und offene Verwaltungsdaten Stadt Zürich 2025» wurde zudem festgehalten, dass das KO SoV eine «OGD-Strategie» ausarbeiten und das SO SoV diese zuhanden des Stadtrats verabschieden soll. Das KO SoV beauftragte Statistik Stadt Zürich mit der Erarbeitung der Strategie.

Da absehbar war, dass OGD in der «Smart City Strategie» eine wichtige Rolle spielen würde, war die Arbeit an der OGD-Strategie bis zum STRB Nr. 998/2018 (Umsetzung Strategie «Smart City Zürich») Ende 2018 sowie STRB Nr. 165/2019 (Strategie-Schwerpunkt «Digitale Stadt») sistiert worden.

Mit diesen beiden Beschlüssen hat der Stadtrat die Wichtigkeit offener Verwaltungsdaten als Basisinfrastruktur einer digitalen, vernetzten Stadt unterstrichen: OGD soll in der Stadt dem Prinzip «Open by Default» folgen. Weder in der OGD-Policy noch der OGD-Richtlinie aus dem Jahr 2012 ist das Prinzip «Open by Default» verankert: Es war den zuständigen Organisationseinheiten bisher freigestellt, ihre Datensätze, wenn sie keine schutzbedürftigen Inhalte enthalten, zu veröffentlichen.

Die in der Folge von Statistik Stadt Zürich ausgearbeitete OGD-Strategie wurde in Vernehmlassung gegeben (siehe dazu oben unter Kapitel 2). Aufgrund der Erkenntnisse der Vernehmlassung wurde das neue «Reglement über offene Verwaltungsdaten» unter Einbezug der Datenschutzstelle erarbeitet. Damit kann einerseits das Prinzip «Open by Default» für OGD stufengerecht verankert werden. Andererseits werden aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit die relevanten Abläufe und Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung von Open Government Data verbindlich geregelt. Schliesslich wird mit dem Reglement sichergestellt, dass OGD und «Open by Default» insbesondere auch unter Datenschutzaspekten rechtskonform umgesetzt werden kann. Mit dem Reglement wird für OGD eine neue rechtliche Grundlage geschaffen, die alle verbindlichen Aspekte von OGD regelt. Damit werden die OGD-Policy (AS 236.400) und OGD-Richtlinie (AS 236.401) obsolet und können aufgehoben werden.

Sowohl das KO SoV als auch das SO SoV sind bei der Ausarbeitung der vorliegenden OGD-Strategie und dem neuen «Reglement über offene Verwaltungsdaten» einbezogen worden. Das SO SoV hat die OGD-Strategie und das Reglement über offenen Verwaltungsdaten am 25. Juni 2021 zuhanden des Stadtrats verabschiedet.



#### 4. Neuerlass «Reglement über offene Verwaltungsdaten»: Bestimmungen und Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

##### A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement: a. legt die Voraussetzungen fest, unter denen offene Verwaltungsdaten frei zur Verfügung gestellt werden; b. regelt die Verfahren und Ansprüche, die im Zusammenhang mit offenen Verwaltungsdaten gelten; c. legt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Umgang mit offenen Verwaltungsdaten fest.
------------	---

**Art. 1** legt den Gegenstand des Reglements über offene Verwaltungsdaten fest. OGD muss auf klaren und verbindlichen Grundsätzen basieren. Gemäss **lit. a** werden daher im Reglement die Voraussetzungen festgehalten, die erfüllt sein müssen, wenn offene Verwaltungsdaten veröffentlicht und der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden. Gegenstand des Reglements sind gemäss **lit. b** ausserdem die Verfahrensabläufe, die vor und nach der Veröffentlichung von Verwaltungsdaten zu berücksichtigen sind, sowie die Ansprüche, die sich aus OGD ergeben. Gemäss **lit. c** wird im Reglement schliesslich auch festgehalten, welche Organisationseinheiten für die einzelnen Verfahrensschritte zuständig und für die Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten verantwortlich sind.

Geltungsbereich	Art. 2 <sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Datensätze: a. der städtischen Behörden und der Verwaltung; b. von Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit diese mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind. <sup>2</sup> Es gilt nicht für Datensätze, die Geschäftsgeheimnisse beinhalten von Behörden, Verwaltung, Organisationen und Personen gemäss Abs. 1, soweit diese am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln.
-----------------	---

**Art. 2** definiert den Geltungsbereich des Reglements. Es ist anwendbar auf Datensätze der Behörden und der Verwaltung der Stadt Zürich und auf Organisationen und Personen ausserhalb der Verwaltung, die mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut sind (**Abs. 1**). Da es sich um einen Erlass des Stadtrats handelt, ist das Reglement anwendbar auf alle Organisationseinheiten und Personen, die der Dienstaufsicht des Stadtrats unterstehen. Ob eine private Institution in den Geltungsbereich des Reglements fällt, hängt zudem davon ab, ob sie mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben betraut ist. Dies ist im Einzelfall aufgrund der konkreten Aufgabe und der Art der Abgeltung durch die Verwaltung zu beurteilen.

Durch **Abs. 2** wird ausdrücklich ausgeschlossen, dass das Reglement auf Datensätze Anwendung findet, die Geschäftsgeheimnisse beinhalten, soweit die zuständige Organisationseinheit (Definition des Begriffs gemäss Art. 7) am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt und nicht hoheitlich handelt. Organisationseinheiten, die am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnehmen und dabei nicht hoheitlich handeln, darf durch die Bestimmungen dieses Reglements kein Wettbewerbsnachteil entstehen. Ihre Datensätze, die Geschäftsgeheimnisse enthalten, fallen entsprechend nicht in den Geltungsbereich dieses Reglements.



Begriffe	Art. 3 Offene Verwaltungsdaten sind Datensätze samt zugehörigen Metadaten, die frei zugänglich gemacht und ohne Nutzungseinschränkung bereitgestellt werden.
a. offene Verwaltungsdaten	

**Art. 3–7** definieren die wichtigen Begriffe des Reglements:

**Art. 3** legt fest, dass «offene Verwaltungsdaten» aus den beiden Komponenten «Datensatz» und den dazu gehörigen «Metadaten» bestehen. Offene Verwaltungsdaten sind für alle frei zugänglich und frei nutzbar. In Art. 32 werden die Zugänglichkeit und in Art. 33 die Nutzung genauer definiert.

b. Datensatz	Art. 4 <sup>1</sup> Ein Datensatz ist eine thematisch abgrenzbare Sammlung von inhaltlich zusammenhängenden und strukturierten digitalen Daten; dazu gehören insbesondere Geo-, Statistik- und Messdaten. <sup>2</sup> Unstrukturierte Daten wie Dokumente, Akten, Unterlagen, Studien, Berichte und Vermerke sind kein Datensatz im Sinne dieses Reglements.
--------------	--

**Art. 4** definiert Datensatz als eine thematisch abgrenzbare Sammlung von inhaltlich zusammenhängenden, strukturierten digitalen Daten (**Abs. 1**). Mit thematisch abgrenzbar ist beispielsweise ein Datensatz gemeint, der Messdaten zur Luftqualität in der Stadt Zürich zur Verfügung stellt. Inhaltlich zusammenhängend wäre in diesem Beispiel alles, was zu diesem Thema an Messstellen auf Stadtgebiet gemessen wird (beispielsweise Feinstaub, Kohlendioxid, Ozon usw.). Die Struktur des Datensatzes wird dann durch die einzelnen Messpunkte (Zeitpunkt, Ort, Schadstoffart, Messwert) definiert. Jede einzelne Messung wird im Datensatz nach der vorgegebenen Struktur angegeben. Derartig strukturiert aufgebaute Daten ermöglichen eine systematisch digitale Verarbeitung. Typischerweise handelt es sich dabei um Geo-, Statistik- und Messdaten. Das Reglement verwendet damit eine gegenüber dem Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) sehr eingeschränkte Definition und ist damit nicht allgemein auf Informationen i. S. v. § 3 Abs. 2 IDG anwendbar. Für unstrukturierte Daten, wie Akten, Unterlagen, Studien, Berichte und Dokumente gilt dieses Reglement nicht (**Abs. 2**).

c. Metadaten	Art. 5 <sup>1</sup> Metadaten sind strukturierte Angaben zu Eigenschaften von Datensätzen. <sup>2</sup> Sie enthalten insbesondere Informationen zu: a. zuständige Organisationseinheit; b. Datenstrukturen; c. Aktualisierungsdatum.
--------------	---

**Art. 5** definiert die Metadaten, die eine der beiden zentralen Komponenten der offenen Verwaltungsdaten sind. Metadaten sind strukturierte Zusatzinformationen (**Abs. 1**), die den Datennutzenden auf dem Open-Data-Katalog zur Verfügung stehen und helfen, einen Datensatz unabhängig vom Fachwissen der zuständigen Organisationseinheit (Definition in Art. 7) zu verstehen und dadurch korrekt anzuwenden. Es handelt sich dabei um Angaben zur zuständigen Organisationseinheit, Datenstrukturen und Aktualisierungsdatum (**Abs. 2**). Weitere Angaben sind beispielsweise Titel, Kurzbeschreibung, abgedeckter Zeitraum, Aktualisierungsintervall, Datenqualität, Attributbeschreibungen, Downloadlinks zu den Datensätzen und weitere



6/23

Bemerkungen, die für Datennutzende hilfreich sein können. Metadaten werden nach standardisierten Vorgaben der Katalogbetreiberin (Definition in Art. 8 Abs. 2) zu jedem neuen offenen Verwaltungsdatensatz durch die zuständige Organisationseinheit erfasst.

d. Open-Data-Katalog	Art. 6 Open-Data-Katalog ist die städtische Internetplattform, auf der offene Verwaltungsdaten veröffentlicht werden.
----------------------	---

**Art. 6** definiert den bereits bestehenden Open-Data-Katalog als die zentrale städtische Internetplattform für die Veröffentlichung aller offenen Verwaltungsdaten der Stadt Zürich. Damit wird ein einheitlicher und einfacher Zugang zu allen veröffentlichten Datensätzen gewährleistet.

e. zuständige Organisationseinheit	Art. 7 Die zuständige Organisationseinheit ist jene Verwaltungseinheit oder Stelle, die nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen für die Datensätze verantwortlich ist.
------------------------------------	---

**Art. 7** definiert die zuständige Organisationseinheit. Darunter ist jene Verwaltungseinheit, Abteilung oder Stelle zu verstehen, die nach den anwendbaren gesetzlichen und organisationsrechtlichen Bestimmungen für die Datensätze verantwortlich ist. In der Verwaltung sind dies insbesondere Dienstabteilungen sowie Stab-, Dienst- und Fachstellen, denen der Stadtrat die Kompetenzen einer Dienstabteilung verliehen hat (vgl. Stadtratsbeschluss über die Departementsgliederung und -aufgaben, AS 172.110). Der Begriff der zuständigen Organisationseinheit entspricht dem im Fachbereich OGD üblicherweise verwendeten Begriff des Data Owner.

Open-Data-Katalog	Art. 8 <sup>1</sup> Die Stadt führt einen Open-Data-Katalog. <sup>2</sup> Statistik Stadt Zürich betreibt den Open-Data-Katalog (Katalogbetreiberin).
-------------------	--

**Art. 8 Abs. 1** i. V. m. Art. 6 legt fest, dass die Stadt einen Open-Data-Katalog zur Verfügung stellt, auf dem offene Verwaltungsdaten veröffentlicht werden. Der Open-Data-Katalog ist gemäss **Abs. 2** von Statistik Stadt Zürich zu betreiben. Sie ist damit verantwortlich für die Aufnahme und Aufschaltung von neuen oder aktualisierten offenen Verwaltungsdaten der zuständigen Organisationseinheiten sowie für die Weiterentwicklung der Internetplattform. Statistik Stadt Zürich ist seit 2012 die Betreiberin der Plattform und verfügt über die notwendigen Ressourcen und das notwendige Fachwissen für diese Aufgabe. Die bestehende bewährte Praxis wird damit reglementarisch verankert.

## B. Grundsatz der Veröffentlichung

Veröffentlichung	Art. 9 Datensätze werden als offene Verwaltungsdaten veröffentlicht, soweit sie keine schutzbedürftigen Inhalte enthalten.
------------------	--

**Art. 9** hält das Prinzip «Open by Default» fest: Gemäss diesem Prinzip sind Datensätze als offene Verwaltungsdaten zu veröffentlichen, wenn sie keine schutzbedürftigen Inhalte enthalten. Schutzbedürftige Inhalte werden in Art. 10 umschrieben. Mit der verbindlichen Verankerung des Prinzips «Open by Default» setzt das Reglement das vom Stadtrat bereits im Rahmen der Umsetzung der Strategie «Smart City Zürich» (STRB Nr. 998/2018) beziehungsweise der Strategie-Schwerpunkt «Digitale Stadt» (STRB Nr. 165/2019) festgehaltene Ziel um.



7/23

«Open by Default» verlangt grundsätzlich eine proaktive Veröffentlichung. Entsprechend haben die zuständigen Organisationseinheiten ihre Datensätze, die keine schutzbedürftige Inhalte haben, standardmässig von sich aus auf dem Open-Data-Katalog zu veröffentlichen. Eine Ausnahme zur proaktiven Veröffentlichung ist gemäss Art. 14 Abs. 2 des Reglements bei tief priorisierten Datensätzen vorgesehen, bei denen die zuständige Organisationseinheit die Veröffentlichung erst auf Anfrage vorsehen kann (vgl. Erläuterungen zu Art. 14).

Schutzbedürftige Inhalte	Art. 10 <sup>1</sup> Datensätze werden nicht veröffentlicht, wenn die Veröffentlichung durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist. <sup>2</sup> Ausgeschlossen ist die Veröffentlichung insbesondere bei Datensätzen: a. die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung enthalten, soweit keine spezialgesetzliche Regelung eine Veröffentlichung zulässt; b. deren Veröffentlichung ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse i. S. v. § 23 Gesetz über die Information und den Datenschutz entgegensteht; c. mit Inhalten, die Geheimhaltungspflichten unterstehen; d. mit Inhalten, die dem Urheberrecht unterstehen; e. mit Inhalten, die aufgrund einer spezialgesetzlichen Bestimmung nicht frei verfügbar gemacht werden dürfen.
--------------------------	--

**Art. 10** hält fest, welches die schutzbedürftigen Inhalte sind, die die Veröffentlichung von Datensätzen ausschliessen. Gemäss **Abs. 1** dürfen Datensätze nicht veröffentlicht werden, wenn dies durch eine rechtliche Bestimmung ausgeschlossen ist. Abs. 1 ist damit die grundsätzliche Regelung, die durch die Aufzählung in **Abs. 2** konkretisiert wird. Die Veröffentlichung von Datensätzen ist insbesondere ausgeschlossen, wenn ein Datensatz personenbezogene Daten enthält (**lit. a**). Ob dies der Fall ist, bestimmt sich nach den anwendbaren Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Datensätze mit Personendaten dürfen dann veröffentlicht werden, wenn eine gesetzliche Regelung dies zulässt.

Auch ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse i. S. v. § 23 Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4) kann einer Veröffentlichung entgegenstehen (**lit. b**), z. B. wenn die Bekanntgabe eines Datensatzes den Meinungsbildungsprozess des öffentlichen Organs beeinträchtigt oder die Bekanntgabe eines Datensatzes die Wirkung von Untersuchungs-, Sicherheits- oder Aufsichtsmaßnahmen gefährdet. **Lit. c–e** schliessen die Veröffentlichung von Datensätzen aus, die Inhalte haben die aufgrund von Geheimhaltungspflichten, Urheberrechten oder spezialgesetzlichen Bestimmungen nicht veröffentlicht werden dürfen. Gemäss Art. 24 des Reglements entscheidet die jeweilige zuständige Organisationseinheit, ob eine Veröffentlichung seiner Datensätze aufgrund einer rechtlichen Bestimmung ausgeschlossen ist.

Technische Massnahmen	Art. 11 <sup>1</sup> Datensätze mit schutzbedürftigen Inhalten werden veröffentlicht, soweit mit technischen Massnahmen eine Verletzung von Art. 10 ausgeschlossen werden kann. <sup>2</sup> Mögliche technische Massnahmen sind insbesondere: a. die Anonymisierung; b. die Zusammenfassung von Informationen eines Datensatzes (Aggregation); c. das Weglassen von Inhalten. <sup>3</sup> Auf die Veröffentlichung von Datensätzen kann verzichtet werden, wenn technische Massnahmen im Verhältnis zum öffentlichen Interesse an den Datensätzen nur mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand möglich sind.
-----------------------	---



Gemäss **Art. 11** sind bei Datensätzen, die schutzbedürftige Inhalte i. S. v. Art. 10 aufweisen und daher grundsätzlich nicht veröffentlicht werden dürfen, technische Massnahmen zu prüfen. Dabei handelt es sich z. B. um die Anonymisierung, die Aggregation, d. h. die Zusammenfassung von Informationen eines Datensatzes auf einer höheren hierarchischen Ebene als der detaillierten ursprünglichen Ebene, oder das Weglassen von Inhalten (**Abs. 1**). Wenn mit solchen technischen Massnahmen ein Datensatz soweit angepasst werden kann, dass eine Verletzung von Art. 10 ausgeschlossen werden kann, sind diese Massnahmen zu ergreifen und der technisch bearbeitete Datensatz ist zu veröffentlichen (**Abs. 2**). Diese Regelung dient dem Prinzip «Open by Default» und dem Grundsatz, dass möglichst viele Datensätze so detailliert wie möglich als offene Verwaltungsdaten zur Verfügung gestellt werden. Ohne das Ergreifen technischer Massnahmen würde eine Vielzahl von Datensätzen nicht veröffentlicht werden können, da Datensätze potentiell rasch schutzbedürftige Inhalte aufweisen. Der Grundsatz der standardmässigen Veröffentlichung würde dadurch untergraben.

Auf technische Massnahmen kann verzichtet werden, wenn diese im Verhältnis zum antizipierten öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung des betreffenden Datensatzes unverhältnismässig hohen Aufwand darstellen (**Abs. 3**). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass unter Umständen bei einem Datensatz grosser technischer oder finanzieller Aufwand betrieben werden müsste, obwohl der daraus folgende Datensatz der Öffentlichkeit wenig Nutzen bringen würde. In solchen Fällen, in denen der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen zu gross ist, rechtfertigt es sich nicht, dass die zuständige Organisationseinheit den Aufwand auf sich nimmt.

### C. Prüfung und erstmalige Veröffentlichung

Unter **Titel C** wird der Prozess festgelegt, der vor der erstmaligen Veröffentlichung eines Datensatzes als offene Verwaltungsdaten zu durchlaufen ist. Mit dem Festlegen der Abläufe wird sichergestellt, dass der Grundsatz «Open by Default» umgesetzt werden kann, ohne schutzbedürftige Inhalte zu gefährden. Dementsprechend werden die Verantwortlichkeiten klar zugewiesen.

Prüfung Datensätze	Art. 12 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten prüfen regelmässig, ob ihre Datensätze als offene Verwaltungsdaten veröffentlicht werden können. <sup>2</sup> Sie prüfen: a. ob Datensätze schutzbedürftige Inhalte gemäss Art. 10 enthalten; b. welche technischen Massnahmen gemäss Art. 11 ergriffen werden können.
-----------------------	---

**Art. 12** legt den ersten Prozessschritt fest: Die zuständigen Organisationseinheiten haben regelmässig zu prüfen, ob sie über Datensätze verfügen, die gemäss den Bestimmungen des Reglements als offene Verwaltungsdaten veröffentlicht werden können (**Abs. 1**). Sie haben ihre Datensätze zu sichten und festzustellen, ob schutzbedürftige Inhalte gemäss Art. 10 vorliegen und falls so, welche technischen Massnahmen gemäss Art. 11 ergriffen werden können (**Abs. 2**).





9/23

Liste der Datensätze	<p>Art. 13 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten dokumentieren die Prüfung der Datensätze transparent und nachvollziehbar.</p> <p><sup>2</sup> Sie führen eine aktuelle Liste ihrer Datensätze, aus der hervorgeht:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>ob ein Datensatz bereits überprüft wurde;</li><li>ob der Datensatz schutzbedürftige Inhalte aufweist und welcher Art diese sind;</li><li>ob bei einem Datensatz mit schutzbedürftigen Inhalten technische Massnahmen ergriffen werden und welcher Art diese sind;</li><li>ob ein Datensatz durch die zuständige Organisationseinheit von sich aus oder auf Anfrage hin als offene Verwaltungsdaten veröffentlicht wird.</li><li>aus welchen Gründen ein Datensatz nicht veröffentlicht werden kann.</li></ol>
----------------------	---

Gemäss **Art. 13** müssen die zuständigen Organisationseinheiten die Prüfung ihrer Datensätze i. S. v. Art. 12 transparent und nachvollziehbar dokumentieren (**Abs. 1**). Diese Dokumentation dient dazu, dass die zuständigen Organisationseinheiten eine Übersicht über ihre Datensätze haben und gestützt darauf dem Grundsatz nachkommen können, dass möglichst alle Datensätze von sich aus zu veröffentlichen sind. Dies soll mittels einer aktuell zu haltenden Liste erfolgen, in der die jeweilige Organisationseinheit die Prüfung und die entsprechenden Entscheide zu ihren Datensätzen festhält (**Abs. 2**). Das Festhalten der Entscheide ermöglicht ein Nachvollziehen der Prozessschritte und Entscheidungsfindung, die zu einer Veröffentlichung führen bzw. der Gründe, gestützt auf welche eine solche abgelehnt werden muss. Entsprechend ist festzuhalten, ob ein Datensatz geprüft wurde (**lit. a**), ob und welche schutzbedürftigen Inhalte festgestellt worden sind (**lit. b**) und ob und welche technischen Massnahmen ergriffen werden können, um den Datensatz dennoch zu veröffentlichen (**lit. c**). Mittels ihrer Liste können die zuständigen Organisationseinheiten laufend den Stand der Umsetzung des Reglements nachvollziehen: In der Liste ist festzuhalten, ob ein Datensatz von sich aus oder erst auf Anfrage (**lit. d**) veröffentlicht wird oder aber weshalb er nicht veröffentlicht werden kann (**lit. e**). Damit dient die Liste auch, schriftliche Anfragen gemäss Art. 15 in Bezug auf die Veröffentlichung von Datensätzen zu beantworten.

Priorisierung und Art der Veröffentlichung	<p>Art. 14 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten priorisieren die Veröffentlichung der Datensätze anhand:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>des Aufwands für die Veröffentlichung;</li><li>der Qualität und Aktualität der Datensätze;</li><li>des erwarteten Interesses der Öffentlichkeit.</li></ol> <p><sup>2</sup> Sie können Datensätze auch erst auf Anfrage hin veröffentlichen, wenn deren Veröffentlichung tief priorisiert ist.</p> <p><sup>3</sup> Sie legen fest, ob sie tief priorisierte Datensätze von sich aus oder auf Anfrage als offene Verwaltungsdaten veröffentlichen.</p>
--	--

**Art. 14** bestimmt, dass die Veröffentlichung von Datensätzen zu priorisieren ist. Die zuständigen Organisationseinheiten müssen nicht alle ihre Datensätze gleichzeitig oder innert einer bestimmten kurzen Frist veröffentlichen. Vielmehr haben sie aufgrund der Kriterien Aufwand, Qualität und Aktualität der Datensätze und erwartetes Interesse festzulegen, welche Datensätze gegenüber anderen Vorrang haben und prioritär zu veröffentlichen sind (**Abs. 1**). Datensätze, die tief priorisiert sind, muss die zuständige Organisationseinheit nicht von sich aus



10/23

veröffentlichen. Diese dürfen auch erst auf Anfrage veröffentlicht werden (**Abs. 2**). In Abweichung vom Prinzip «Open by Default» kann somit in Ausnahmefällen auf eine aktive Veröffentlichung eines Datensatzes verzichtet werden. Der entsprechende Datensatz ist aber auf Anfrage hin zu veröffentlichen (vgl. Art. 15).

Für jeden tief priorisierten Datensatz hat die zuständige Organisationseinheit die Art der Veröffentlichung festzulegen (**Abs. 3**). Diese ist auch in der Liste der Datensätze gemäss Art. 13 festzuhalten.

Veröffentlichung auf Anfrage	Art. 15 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten prüfen auf schriftliche Anfrage hin die Veröffentlichung von Datensätzen. <sup>2</sup> Es besteht ein Anspruch auf die Veröffentlichung von bestehenden Datensätzen, soweit diese keinen schutzbedürftigen Inhalt aufweisen. <sup>3</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten teilen der anfragenden Person ihre Entscheidung schriftlich mit. <sup>4</sup> Gehen Anfragen zur Veröffentlichung von Datensätzen bei der Katalogbetreiberin ein, werden diese an die zuständige Organisationseinheit zur Beantwortung weitergeleitet.
------------------------------	--

Gemäss **Art. 15** kann die Veröffentlichung eines bestehenden Datensatzes aufgrund einer schriftlichen Anfrage erfolgen. Die schriftliche Anfrage kann von Dritten, beispielsweise anderen Organisationseinheiten der Verwaltung und Privaten gestellt werden. Die Anfrage kann sich auf einen beliebigen bestehenden Datensatz beziehen. Nach Eingang einer Anfrage ist festzustellen, ob der in Frage stehende Datensatz besteht und bereits i. S. v. Art. 12 geprüft wurde. Ist letzteres nicht der Fall, ist die Prüfung vorzunehmen. Es besteht ein Anspruch auf die Veröffentlichung von bestehenden Datensätzen, die keinen schutzbedürftigen Inhalt gemäss Art. 10 aufweisen (**Abs. 2**). Datensätze, die schutzbedürftige Inhalte aufweisen, und bei denen keine technischen Massnahmen i. S. v. Art. 11 ergriffen werden können, können auch auf Anfrage hin nicht veröffentlicht werden. Die zuständige Organisationseinheit ist zudem nicht verpflichtet, aufgrund einer Anfrage Datensätze zu erstellen, über die sie (noch) nicht verfügt. Mittels einer Anfrage nach Art. 15 kann somit nicht verlangt werden, dass neue Datensätze erhoben und veröffentlicht werden.

Die zuständige Organisationseinheit ist verpflichtet, den Entscheid über den gestellten Antrag schriftlich zu eröffnen (**Abs. 3**). Ein solcher Entscheid soll innert nützlicher Frist erfolgen. Im Falle eines abweisenden Entscheides ist durch die zuständige Organisationseinheit eine anfechtbare Verfügung zu erlassen.

Die Katalogbetreiberin (vgl. Art. 8) leitet Anfragen zur Veröffentlichung von Datensätzen, die bei ihr eingehen, an die zuständigen Organisationseinheiten weiter (**Abs. 4**). Da die Katalogbetreiberin die Plattform der offenen Verwaltungsdaten betreut, sind Anfragen zu ihren Händen möglich; aufgrund der Verantwortlichkeit der zuständigen Organisationseinheiten über ihre Datensätze können nur diese über Anfragen entscheiden.

Aufbereitung und Übermittlung der Datensätze	Art. 16 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten bereiten Datensätze und Metadaten vor der Übermittlung an die Katalogbetreiberin in einer Weise auf, dass diese die Datensätze veröffentlichen kann. <sup>2</sup> Sie legen bei der erstmaligen Übermittlung fest, mit welcher Regelmässigkeit: a. die offenen Verwaltungsdaten aktualisiert werden; b. die aktualisierten Datensätze der Katalogbetreiberin zur Veröffentlichung übermittelt werden.
--	--



11/23

**Art. 16** verlangt von der zuständigen Organisationseinheit, dass sie einen Datensatz vor der ersten Veröffentlichung samt den dazu gehörenden Metadaten (vgl. Art. 5) der Katalogbetreiberin übermittelt. Die Datensätze und die Metadaten sind dafür vorgängig so aufzubereiten, dass die Katalogbetreiberin diese ohne weiteres veröffentlichen kann (**Abs. 1**). Die zuständige Organisationseinheit soll dabei auch festlegen, in welcher Regelmässigkeit der Datensatz in Zukunft aktualisiert werden und die Übermittlung dieser aktualisierten Datensätze an die Katalogbetreiberin erfolgen soll (**Abs. 2**). Diese Bestimmung dient dem Grundsatz, dass offene Verwaltungsdaten aktuell sein sollen. Die gesamte technische Aufbereitung und Aktualisierung eines zu veröffentlichen Datensatzes liegt in der Verantwortung der jeweiligen zuständigen Organisationseinheit. Die Katalogbetreiberin unterstützt diese bei Bedarf mit Beratung und technischem Know-how (vgl. Art. 31 Abs. 2).

Kontrolle durch die Katalogbetreiberin	<p>Art. 17 <sup>1</sup> Die Katalogbetreiberin überprüft vor der ersten Veröffentlichung, ob:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. ein Entscheid der Leitung der zuständigen Organisationseinheit gemäss Art. 26 Abs. 1 zur Veröffentlichung der Datensätze vorliegt;</li><li>b. die Beschreibung der Datensätze vollständig und nachvollziehbar ist;</li><li>c. die Datensätze dem qualitativen Standard des Open-Data-Katalogs entsprechen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Sie stellt sicher, dass aufgrund einer neuen Veröffentlichung eines Datensatzes im Zusammenhang mit anderen im Open-Data-Katalog veröffentlichten Datensätzen keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung entstehen.</p> <p><sup>3</sup> Sie trifft mit der zuständigen Organisationseinheit vor der Veröffentlichung die nötigen Massnahmen, wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist.</p>
--	---

**Art. 17 Abs. 1** verlangt von der Katalogbetreiberin die Prüfung dreier Punkte vor der ersten Veröffentlichung eines neuen Datensatzes auf dem Open-Data-Katalog). Der Entscheid der für die Freigabe der Veröffentlichung zuständigen Leitung der zuständigen Organisationseinheit muss vorliegen (**lit. a**). Die Katalogbetreiberin prüft den Entscheid nicht materiell (z. B., ob die Prüfung des Datensatzes gemäss Art. 10 und 11 korrekt erfolgt ist), sondern nur in dem Sinne formell, ob die gemäss Art. 26 Abs. 1 zuständige Leitung den Entscheid für die Veröffentlichung des Datensatzes erteilt hat. Dies dient dazu sicherzustellen, dass nur Datensätze veröffentlicht werden, die bei der zuständigen Organisationseinheit von der verantwortlichen Person freigegeben wurden. Die Verantwortung für den Entscheid über die Veröffentlichung selbst bleibt bei der zuständigen Organisationseinheit und liegt nicht bei der Katalogbetreiberin.

Im Weiteren prüft die Katalogbetreiberin, ob die Beschreibung der Datensätze vollständig und nachvollziehbar sind (**lit. b**) und ob die Datensätze dem qualitativen Standard des Open-Data-Katalogs entsprechen (**lit. c**). Mit dieser Prüfung wird sichergestellt, dass alle veröffentlichten Datensätze und ihre dazu gehörigen Metadaten einem gewissen Standard entsprechen.

Die Katalogbetreiberin hat zudem sicherzustellen, dass aufgrund einer neuen Veröffentlichung eines Datensatzes im Zusammenhang mit anderen im Open-Data-Katalog veröffentlichten Datensätzen keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung entstehen (**Abs. 2**). Diese generelle Prüfung dient dem Risiko zu begegnen, dass aufgrund (komplexer) Verknüpfungen von verschiedenen offenen Verwaltungsdaten der Stadt ein Personenbezug entstehen könnte. Da die Katalogbetreiberin einen Überblick über die Gesamtheit der offenen Verwaltungsdaten hat, ist dieser Prüfungsschritt in ihrer Verantwortlichkeit.



12/23

Da die zuständigen Organisationseinheiten weiterhin für die zur Veröffentlichung vorgesehenen Datensätze verantwortlich sind, hat die Katalogbetreiberin zusammen mit zuständigen Organisationseinheit vor der Veröffentlichung die notwendigen Massnahmen zu treffen, wenn eine der Voraussetzungen gemäss Abs. 1 und 2 nicht erfüllt und eine Veröffentlichung daher (vorerst) nicht möglich ist (**Abs. 3**). Dazu gehören insbesondere das Einholen des Entscheides zur Veröffentlichung, die Ergänzung und Verbesserung der Umschreibung der Datensätze oder das Ergreifen technischer Massnahmen i. S. v. Art. 11 zur Vermeidung eines Personenbezugs im Open-Data-Katalog. Soweit andere Organisationseinheiten betroffen sind, informiert die Katalogbetreiberin diese gestützt auf Art. 19 und 20 über die Notwendigkeit von Massnahmen in Bezug auf ihre offenen Verwaltungsdaten. Wenn solche weder bei der zuständigen Organisationseinheit des neu zu veröffentlichenden Datensatzes noch bei den anderen allenfalls betroffenen Organisationseinheiten möglich sein sollten, kann der Datensatz nicht veröffentlicht werden. Dies dürfte jedoch selten vorkommen, da mittels technischer Massnahmen in der Regel ein Personenbezug ausgeschlossen werden kann.

#### D. Überprüfung offener Verwaltungsdaten

Unter **Titel D** werden die Abläufe für regelmässige Überprüfungen von Datensätzen nach deren ersten Veröffentlichung festgelegt. Diese dienen dazu sicherzustellen, dass die Verantwortlichkeiten auch nach der Veröffentlichung eines Datensatzes klar zugewiesen sind und auch in Bezug auf offene Verwaltungsdaten die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des IDG eingehalten werden.

Regelmässige Aktualisierung	Art. 18 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit überprüft nach der Veröffentlichung regelmässig, ob ihre offenen Verwaltungsdaten dem aktuellsten Stand entsprechen. <sup>2</sup> Sie übermittelt der Katalogbetreiberin die aktualisierten Datensätze. <sup>3</sup> Sie teilt der Katalogbetreiberin mit, wenn die Aktualisierung zu einer Änderung in der Struktur des Datensatzes führt. <sup>4</sup> Bei Änderungen in der Struktur eines Datensatzes nimmt die Katalogbetreiberin eine erneute Kontrolle gemäss Art. 17 vor.
-----------------------------	---

Gemäss Art. 16 Abs. 2 bestimmt die zuständige Organisationseinheit, mit welcher Regelmässigkeit die offenen Verwaltungsdaten aktualisiert werden. **Art. 18** verlangt von den zuständigen Organisationseinheiten, dass sie ihre veröffentlichten Datensätze regelmässig darauf hin prüfen, ob sie dem aktuellsten Stand entsprechen (**Abs. 1**). Die offenen Verwaltungsdaten sollen entsprechend dem durch die zuständige Organisationseinheit bestimmten Aktualisierungsintervall gemäss Art. 16 Abs. 2 aktuell gehalten werden. Aus Art. 18 Abs. 1 kann jedoch keine Pflicht zur Veröffentlichung von beispielweise tagesaktuellen Datensätzen abgeleitet werden.

Die zuständige Organisationseinheit übermittelt die aktualisierten Datensätze jeweils der Katalogbetreiberin (**Abs. 2**). Die Katalogbetreiberin hat die aktualisierten Datensätze als offene Verwaltungsdaten auf dem Open-Data-Katalog freizuschalten.

Falls sich durch die Aktualisierung eines Datensatzes die Struktur (z. B. neue zusätzliche Attribute, neue Kategorisierungen von Werten oder veränderte zeitliche Messfrequenzen) ändert, muss die zuständige Organisationseinheit die Katalogbetreiberin darauf hinweisen (**Abs. 3**). Die Änderungen in der Struktur eines Datensatzes führt zu einer erneuten Kontrolle durch die Katalogbetreiberin gemäss Art. 17 (**Abs. 4**). Dies ist notwendig, da sich durch die



13/23

Strukturänderung auch der Anspruch an die Beschreibung des Datensatzes ändern oder im Zusammenhang mit anderen offenen Verwaltungsdaten ein Personenbezug ergeben kann.

Überprüfung Open-Data-Katalog	Art. 19 <sup>1</sup> Die Katalogbetreiberin überprüft den Open-Data-Katalog regelmässig. <sup>2</sup> Sie stellt insbesondere sicher, dass aus Datensätzen im Zusammenhang mit anderen Datensätzen im Open-Data-Katalog keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung entstehen.
-------------------------------	--

**Art. 19 Abs. 1** verlangt von der Katalogbetreiberin eine regelmässige Überprüfung des Open-Data-Katalogs. Die Prüfung bezieht sich auf die Einhaltung vorgegebener Qualitätsanforderungen an die offenen Verwaltungsdaten (beispielsweise nachvollziehbare Metadatenbeschreibung, Aktualität der Daten, Einhaltung von OGD-Veröffentlichungsprinzipien). Insbesondere soll dabei aber überprüft werden, dass veröffentlichte Datensätze im Zusammenhang mit anderen Datensätzen im Open-Data-Katalog keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung ergeben (**Abs. 2**). Dabei handelt es sich um eine Prüfung wie in Art. 17 Abs. 2. Zweck dieser zusätzlichen Überprüfung ist, dass dem laufenden technischen Fortschritt bei der Datenbearbeitung Beachtung geschenkt und den datenschutzrechtlichen Bestimmung Rechnung getragen wird.

Informationspflicht	Art. 20 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit informiert unverzüglich die Katalogbetreiberin, wenn bei offenen Verwaltungsdaten Massnahmen erforderlich sind, weil diese: a. nicht dem aktuellsten Stand entsprechen; b. falsch sind; c. schutzbedürftige Inhalte aufweisen. <sup>2</sup> Die Katalogbetreiberin informiert unverzüglich die zuständige Organisationseinheit, wenn offene Verwaltungsdaten schutzbedürftige Inhalte enthalten oder falsch sind.
---------------------	--

**Art. 20** regelt die gegenseitige Informationspflicht zwischen der zuständigen Organisationseinheit und der Katalogbetreiberin. Falls die zuständige Organisationseinheit aufgrund ihrer Überprüfung gemäss Art. 18 oder aus anderen Gründen feststellt, dass ihre offenen Verwaltungsdaten nicht aktuell sind, falsch sind oder schutzbedürftige Inhalte aufweisen und entsprechend Massnahmen zu ergreifen sind, hat sie die Katalogbetreiberin zu informieren (**Abs. 1**). Kommt die Katalogbetreiberin anhand ihrer Überprüfungen gemäss Art. 19 zum Schluss, dass ein Datensatz schutzbedürftige Inhalte i. S. v. Art. 10 enthält, informiert sie die zuständige Organisationseinheit entsprechend; ebenso, wenn sie beim Betrieb des Open-Data-Katalogs feststellen sollte, dass offene Verwaltungsdaten falsch sind (**Abs. 2**). Die Information muss jeweils unverzüglich erfolgen.

Berichtigung und Schutz	Art. 21 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit ergreift nach Rücksprache mit der Katalogbetreiberin die erforderlichen Massnahmen zur Berichtigung, zum Schutz oder zur Entfernung der betroffenen Datensätze im Open-Data-Katalog. <sup>2</sup> Die Katalogbetreiberin kann offene Verwaltungsdaten vorsorglich aus dem Open-Data-Katalog entfernen, wenn dies zum Schutz der Inhalte bis zur Umsetzung der Massnahmen erforderlich ist.
-------------------------	--

**Art. 21** verlangt von der zuständigen Organisationseinheit, dass sie nach Rücksprache mit der Katalogbetreiberin die nötigen Massnahmen gemäss Art. 20 zur Berichtigung, zum Schutz oder zur Entfernung der betroffenen Datensätze ergreift (**Abs. 1**). Allfällige fehlerhafte Datensätze sollen dadurch möglichst schnell korrigiert werden. Falls dies nicht möglich ist, oder wenn



14/23

Datensätze schutzbedürftige Inhalte aufweisen, die durch Massnahmen nicht geschützt werden können, sind die betroffenen Datensätze aus dem Open-Data-Katalog zu entfernen. Da die Datensätze bereits als offene Verwaltungsdaten zur Verfügung stehen, hat die zuständige Organisationseinheit sich mit der Katalogbetreiberin abzusprechen. **Abs. 2** gibt der Katalogbetreiberin die Möglichkeit, Datensätze vorsorglich aus dem Open-Data-Katalog zu entfernen, wenn dies zum Schutz der Inhalte bis zur Umsetzung der Massnahmen nötig ist. Dabei handelt es sich um eine temporäre Massnahme, mit der zur Vermeidung von Rechtsverletzungen sichergestellt werden kann, dass schutzbedürftige Inhalte rasch aus dem Open-Data-Katalog entfernt werden, bis die zuständige Organisationseinheit über die nötigen Massnahmen i. S. v. Abs. 1 entschieden hat.

Entfernung offener Verwaltungsdaten	Art. 22 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit lässt offene Verwaltungsdaten aus dem Open-Data-Katalog entfernen, wenn dies aufgrund einer rechtlichen Bestimmung notwendig ist. <sup>2</sup> Die zuständige Organisationseinheit kann offene Verwaltungsdaten aus dem Open-Data-Katalog entfernen lassen, wenn die Datensätze nicht mehr aktualisiert werden und sie für die Öffentlichkeit nicht mehr oder nur noch von geringem Interesse sind. <sup>3</sup> Die Entfernung erfolgt durch die Katalogbetreiberin.
-------------------------------------	--

**Art. 22** verlangt von der zuständigen Organisationseinheit, dass offene Verwaltungsdaten aus dem Open-Data-Katalog entfernt werden, wenn dies aufgrund einer rechtlichen Bestimmung notwendig ist (**Abs. 1**). Eine Entfernung kann insbesondere aufgrund übergeordneter Rechts notwendig werden. Dies etwa, wenn sich die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen zum Datenschutz ändern sollten, so dass ein veröffentlichter Datensatz aufgrund dieser Änderung neu schutzbedürftige Inhalte aufweisen sollte. Die Entfernung kann auch gestützt auf Art. 20 Abs. 1 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 nötig werden, wenn keine anderen Massnahmen zum Schutz der betroffenen Datensätze möglich sind. Gemäss **Abs. 2** kann die zuständige Organisationseinheit offene Verwaltungsdaten wieder aus dem Open-Data-Katalog entfernen lassen, wenn diese nicht mehr aktualisiert werden und sie für die Öffentlichkeit höchstens noch von geringem Interesse sind. Dies kann der Fall sein, wenn bestimmte Daten von der zuständigen Organisationseinheit für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt und daher der davon abgeleitete Datensatz im Open-Data-Katalog nicht mehr aktualisiert wird. Wenn der Datensatz aufgrund der unterbleibenden Aktualisierung für die Öffentlichkeit kaum mehr von Interesse ist, rechtfertigt es sich, dass die zuständige Organisationseinheit den Datensatz entfernen lässt und damit in Bezug auf den fraglichen Datensatz aus diesem Reglement nicht länger verpflichtet ist. Die zuständige Organisationseinheit hat entsprechend die Katalogbetreiberin mit der Entfernung aus dem Open-Data-Katalog zu beauftragen (**Abs. 3**).

Bezug Datenschutzstelle	Art. 23 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit und die Katalogbetreiberin ziehen die Datenschutzstelle für eine Stellungnahme bei, wenn sie sich über die Notwendigkeit und die Umsetzung von Schutzmassnahmen in Bezug auf Personendaten gemäss Art. 17 und 21 nicht einigen können. <sup>2</sup> Führt auch der Bezug der Datenschutzstelle zu keiner Einigung, entscheidet die zuständige Organisationseinheit über das weitere Vorgehen.
-------------------------	---

**Art. 23** verpflichtet die zuständige Organisationseinheit und die Katalogbetreiberin die Datenschutzstelle um eine Stellungnahme zu bitten, wenn sie sich über die Notwendigkeit und die Umsetzung von Schutzmassnahmen in Bezug auf Personendaten gemäss Art. 17 und 21 nicht



15/23

einigen können. Da in Bezug auf offene Verwaltungsdaten sowohl die zuständige Organisationseinheit als auch die Katalogbetreiberin in die Prozesse involviert sind und letztere als Betreiberin des Open-Data-Katalogs ebenfalls für diesen verantwortlich ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in Bezug auf Massnahmen Meinungsverschiedenheiten entstehen. Die Parteien haben daher eine Drittmeinung bei der Datenschutzstelle einzuholen, die gestützt auf § 34 lit. a IDG öffentliche Organe in Fragen des Datenschutzes zu unterstützen und zu beraten hat.

Führt auch der Beizug der Datenschutzstelle zu keiner Einigung, entscheidet die zuständige Organisationseinheit über das weitere Vorgehen: Diese ist gemäss Art. 24 für den Entscheid über die Veröffentlichung ihrer Datensätze verantwortlich.

### **E. Zuständigkeiten der zuständigen Organisationseinheit**

Im **Titel E** wird einerseits die Verantwortung der zuständigen Organisationseinheit beschrieben. Andererseits wird die Aufgabenzuweisung innerhalb der zuständigen Organisationseinheit festgelegt. Eine wichtige Rolle bei der Umsetzung dieses Reglements innerhalb einer Organisationseinheit steht dabei der von ihr zu bezeichnenden Ansprechperson für offene Verwaltungsdaten zu.

Verantwortlichkeit	Art. 24 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit ist verantwortlich für:
a. Prüfung und Entscheid	a. die Prüfung der Datensätze; b. den Entscheid über die Veröffentlichung und die Entfernung im Open-Data-Katalog.
	<sup>2</sup> Sie bleibt für die Datensätze auch nach der Veröffentlichung verantwortlich.
	<sup>3</sup> Geht die Verantwortung für einen Datensatz an eine andere Organisationseinheit über, tritt diese in die Stellung der zuständigen Organisationseinheit ein.
	<sup>4</sup> Die neu zuständige Organisationseinheit entscheidet über eine Veröffentlichung unabhängig von den Prüfungen und Entscheiden der zuvor zuständigen Organisationseinheit.

**Art. 24** hält die grundsätzliche Verantwortung für Datensätze fest und weist diese der zuständigen Organisationseinheit zu. Diese Verantwortlichkeit umfasst die Prüfung der Datensätze nach Art. 10 und Art. 11 (gemäss Art. 12) und den darauffolgenden Entscheid über die Veröffentlichung sowie den Entscheid über eine allfällige Entfernung aus dem Open-Data-Katalog (**Abs. 1**). Diese Verantwortlichkeit verbleibt auch nach Veröffentlichung eines Datensatzes auf dem Open-Data-Katalog bei der zuständigen Organisationseinheit (**Abs. 2**), auch wenn der Betrieb des Open-Data-Katalogs in der Verantwortlichkeit der Katalogbetreiberin liegt (vgl. Art. 29 Abs. 1). Die Verantwortung bleibt auch vollständig bei der zuständigen Organisationseinheit, wenn sie für die Prüfung und Entscheidungsfindung externe Stellen nach Art. 28 bezieht.

Geht die Verantwortung für einen Datensatz an eine andere Organisationseinheit über, wird diese für die Erfüllung dieses Reglements verantwortlich und entscheidet über eine Veröffentlichung unabhängig von den Prüfungen und Entscheiden der ursprünglich zuständigen Organisationseinheit (**Abs. 3 und 4**). Dies trifft insbesondere dann ein, wenn die Aufgaben in der Stadtverwaltung neu geregelt werden. Die neu zuständige Organisationseinheit ist an die Entscheide der Vorgängerin nicht gebunden und kann ihre offenen Verwaltungsdaten gestützt auf die Bestimmungen dieses Reglements veröffentlichen oder aus dem Open-Data-Katalog entfernen lassen. Diese Regelung kommt jedoch nicht zur Anwendung, wenn ein Datensatz für



16/23

das Verwaltungshandeln nicht mehr benötigt und daher für die Archivierung dem Stadtarchiv übergeben wird. In diesem Fall bleibt die bisherige zuständige Organisationseinheit weiterhin verantwortlich für die offenen Verwaltungsdaten. Diese werden dann aber nicht mehr aktualisiert und die zuständige Organisationseinheit hat gemäss Art. 22 die Möglichkeit, die offenen Verwaltungsdaten aus dem Open-Data-Katalog zu entfernen. In Bezug auf Datensätze, die das Stadtarchiv als offene Verwaltungsdaten weiterführen will, können sich die zuständige Organisationseinheit und das Stadtarchiv auf eine Übernahme der offenen Verwaltungsdaten durch das Stadtarchiv einigen.

b. mehrere Organisationseinheiten	Art. 25 Bearbeiten mehrere Organisationseinheiten einen Datensatz, regeln sie schriftlich die Verantwortlichkeiten aus diesem Reglement.
-----------------------------------	--

**Art. 25** verlangt eine schriftliche Regelung der Verantwortlichkeit für die Erfüllung dieses Reglements, falls mehrere Organisationseinheiten einen Datensatz bearbeiten. Damit wird sichergestellt, dass die Verantwortungen auch wahrgenommen werden, wenn ein Datensatz nicht nur eine zuständige Organisationseinheit hat.

Zuweisung der Verantwortlichkeiten	<p>Art. 26 <sup>1</sup> Die Leitung der zuständigen Organisationseinheit ist verantwortlich für den Entscheid, ob ein Datensatz veröffentlicht werden kann.</p> <p><sup>2</sup> Sie legt die internen Verantwortlichkeiten für folgende Aufgaben fest:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Prüfung der Datensätze gemäss Art. 12 und der Aktualität gemäss Art. 18;</li><li>b. die Umsetzung von technischen Massnahmen gemäss Art. 11;</li><li>c. die Funktion als Ansprechperson für offene Verwaltungsdaten gemäss Art. 27.</li></ul> <p><sup>3</sup> Die zuständige Organisationseinheit informiert die Katalogbetreiberin über die Zuweisung der Verantwortlichkeiten.</p>
------------------------------------	--

In **Art. 26** wird aufgelistet, welche internen Verantwortlichkeiten bei der zuständigen Organisationseinheit bestehen. Die Leitung der zuständigen Organisationseinheit ist verantwortlich für die Freigabe eines Datensatzes – sie fällt den Entscheid, ob ein Datensatz veröffentlicht wird (**Abs. 1**). Gemäss **Abs. 2** entscheidet die Leitung der zuständigen Organisationseinheit, wie und ob die Aufgaben innerhalb der Organisationseinheit delegiert werden sollen. Dies dient der Klarheit und Transparenz in den Abläufen dieses Reglements. Die einzelnen Aufgaben können durch die Leitung der zuständigen Organisationseinheit selbst übernommen werden, oder es können je nach Struktur der Organisationseinheit andere Funktionen damit betraut werden. Einerseits muss die Zuständigkeit für das Prüfen von Datensätzen (**Abs. 1 lit. a**) und die Umsetzung von technischen Massnahmen (**lit. b**) geregelt werden.

Andererseits muss die Leitung der zuständigen Organisationseinheit (mindestens) eine Ansprechperson für offene Verwaltungsdaten (sogenannte OGD-Ansprechperson) innerhalb der Organisationseinheit bestimmen (**lit. c**). Die Aufgaben dieser OGD-Ansprechperson sind in Artikel 27 definiert. Damit die Katalogbetreiberin ihre Kontrollfunktion gemäss Art. 17 erfüllen kann, muss die zuständige Organisationseinheit die Katalogbetreiberin über die konkrete Zuweisung der Verantwortlichkeiten informieren (**Abs. 3**).





17/23

Ansprechperson für offene Verwaltungsdaten	<p>Art. 27 <sup>1</sup> Die zuständigen Organisationseinheiten bezeichnen mindestens eine Ansprechperson für offene Verwaltungsdaten.</p> <p><sup>2</sup> Die Ansprechperson koordiniert die interne Umsetzung dieses Reglements.</p> <p><sup>3</sup> Die Ansprechperson ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Koordination der Prüfung der Datensätze;</li><li>b. die Kommunikation mit externen Stellen i. S. v. Art. 28;</li><li>c. das Erstellen der Liste der Datensätze und der Reihenfolge deren Veröffentlichung gemäss Art. 13 und 14;</li><li>d. die Koordination der Aufbereitung, Übermittlung und Aktualisierung der Datensätze für den Open-Data-Katalog;</li><li>e. die Koordination der Beantwortung von verwaltungsinternen und -externen Anfragen betreffend offene Verwaltungsdaten;</li><li>f. die Kommunikation innerhalb der Organisationseinheit bezüglich offener Verwaltungsdaten;</li><li>g. die Kommunikation mit der Katalogbetreiberin;</li><li>h. die jährliche Information an die Katalogbetreiberin über den aktuellen Stand der Umsetzung dieses Reglements und der Veröffentlichung von Datensätzen.</li></ul>
--	---

**Art. 27** verlangt, dass jede zuständige Organisationseinheit über mindestens eine Ansprechperson für offene Verwaltungsdaten, sogenannte OGD-Ansprechperson, verfügt (**Abs. 1**). Die Anzahl der OGD-Ansprechpersonen wird sich insbesondere nach der Grösse der Organisationseinheit sowie der Anzahl der Datensätze der zuständigen Organisationseinheit bestimmen.

Die Ansprechperson koordiniert die interne Umsetzung dieses Reglements (**Abs. 2**). Ihre hauptsächlichen Aufgaben sind in **Abs. 3** aufgelistet. Die Ansprechperson koordiniert die Prüfung der Datensätze (**lit. a**) und erstellt entsprechend die Liste und Reihenfolge der Veröffentlichung (**lit. c**). Sie koordiniert zudem Aufbereitung, Aktualisierung und Übermittlung der Datensätze an die Katalogbetreiberin (**lit. d**) und die Beantwortung von Anfragen betreffend Datensätze der Organisationseinheit (**lit. e**). Ihr obliegt die Kommunikation betreffend offene Verwaltungsdaten, sowohl innerhalb der Organisationseinheit (**lit. f**) als auch gegen aussen mit externen beigezogenen Stellen gemäss Art. 28 sowie mit der Katalogbetreiberin (**lit. b und g**).

Die Ansprechperson hat die Katalogbetreiberin jährlich über den aktuellen Stand der Umsetzung des Reglements und der Veröffentlichung von Datensätzen ihrer Organisationseinheit zu informieren (**lit. h**). Basis für diese Information kann die Liste der Datensätze gemäss Art. 13 sein. Die Katalogbetreiberin benötigt diese Informationen jährlich, damit sie den Bericht gemäss Art. 30 erstellen kann. Die Informationen ermöglichen der Katalogbetreiberin zudem, den Einsatz ihrer Ressourcen für die Unterstützung der zuständigen Organisationseinheiten zu planen.

Beizug externer Stellen	<p>Art. 28 <sup>1</sup> Die zuständige Organisationseinheit zieht eine fachlich geeignete Stelle bei, wenn ihre eigenen fachlichen oder personellen Kapazitäten für die Prüfung nicht ausreichen, ob Datensätze schutzbedürftige Inhalte i. S. v. Art. 10 aufweisen.</p> <p><sup>2</sup> Die zuständige Organisationseinheit lässt die Prüfung und Umsetzung von technischen Massnahmen i. S. v. Art. 11 durch eine Stelle ausserhalb ihrer eigenen Organisationseinheit durchführen, wenn sie nicht selbst über das erforderliche technische Wissen verfügt.</p> <p><sup>3</sup> Sie informiert die Katalogbetreiberin über die von ihr beigezogenen externen Stellen.</p>
-------------------------	---



18/23

Gemäss **Art. 28 Abs. 1** muss die zuständige Organisationseinheit geeignete Stellen ausserhalb ihrer Organisationseinheit beziehen, falls sie nicht die nötige fachliche oder personelle Kapazität für die Prüfung der schutzbedürftigen Inhalte nach Art. 10 hat. Je nach Struktur einer Organisationseinheit sind möglicherweise die Ressourcen oder das nötige Fachwissen für die Prüfung der Datensätze nicht genügend vorhanden. Indem die zuständige Organisationseinheit eine externe Stelle beizuziehen hat, wenn die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Prüfung nicht selbst erfüllt werden können, wird sichergestellt, dass die Vorschriften in Bezug auf die schutzbedürftigen Inhalte trotzdem rechtsgenügend eingehalten werden. Aus demselben Grund ist gemäss **Abs. 2** eine externe Stelle beizuziehen, wenn die zuständige Organisationseinheit nicht über das erforderliche technische Wissen für die Prüfung und Umsetzung von technischen Massnahmen i. S. v. Art. 11 verfügt. Eine externe Stelle im Sinne dieses Artikels muss nicht zwingend ausserhalb der Verwaltung sein. Es kann auch eine Stelle innerhalb der städtischen Verwaltung sein, die das geeignete Fachwissen hat, um die Prüfung und technische Aufbereitung von Datensätzen vorzunehmen. Gemäss Art. 31 Abs. 3 kann insbesondere die Katalogbetreiberin als externe Stelle in Bezug auf die technischen Massnahmen beigezogen werden.

Gemäss **Abs. 3** soll die zuständige Organisationseinheit die Katalogbetreiberin über die von ihr beigezogenen externen Stellen informieren. Die Information dient dazu, der Katalogbetreiberin einen Überblick zu ermöglichen, welche Stellen die verschiedenen zuständigen Organisationseinheiten unterstützen. Gestützt darauf kann die Katalogbetreiberin ihre Aufgabe gemäss Art. 31 (Unterstützung der zuständigen Organisationseinheiten) gezielter wahrnehmen.

## F. Zuständigkeiten der Katalogbetreiberin

**Titel F** ordnet durch **Art. 29–31** der Katalogbetreiberin drei unterschiedliche Aufgabenbereiche zu. Gemäss Art. 8 ist die Dienstabteilung Statistik Stadt Zürich die Katalogbetreiberin. Statistik Stadt Zürich ist bereits jetzt die Betreiberin des Open-Data-Katalogs. Sie verfügt zudem über Fachwissen in Bezug auf OGD und mögliche technische Massnahmen zum Schutz von schutzbedürftigen Inhalten. Statistik Stadt Zürich kann damit die Verantwortung für den Betrieb des Open-Data-Katalogs sowie die Unterstützung der zuständigen Organisationseinheiten übernehmen, die über weniger Fachwissen verfügen.

Hauptaufgaben	<p>Art. 29 <sup>1</sup> Die Katalogbetreiberin ist verantwortlich für den Betrieb des Open-Data-Katalogs und für die Zugänglichkeit der offenen Verwaltungsdaten.</p> <p><sup>2</sup> Sie nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. die Kontrolle der Datensätze gemäss Art. 17;</li><li>b. die Überprüfung des Open-Data-Katalogs gemäss Art. 19;</li><li>c. die Sicherstellung von Schutzmassnahmen gemäss Art. 21;</li><li>d. die Behandlung und Beantwortung von Anfragen zu offenen Verwaltungsdaten;</li><li>e. die Information der Öffentlichkeit über die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit der offenen Verwaltungsdaten;</li><li>f. die Auswertung der Nutzung des Open-Data-Katalogs.</li></ul>
---------------	---

Gemäss **Art. 29** ist die Katalogbetreiberin für den Betrieb des Open-Data-Katalogs zuständig (**Abs. 1**). Auf dieser Internetplattform werden alle offenen Verwaltungsdaten der Stadt Zürich



19/23

zugänglich gemacht. Die Katalogbetreiberin hat sicherzustellen, dass die offenen Verwaltungsdaten der Öffentlichkeit zugänglich sind. In **Abs. 2** werden die wesentlichen Aufgaben der Katalogbetreiberin festgehalten. Im Zusammenhang mit der Kontrolle vor und nach dem Veröffentlichen von Datensätzen im Open-Data-Katalog ist sie zuständig für die Prüfung und die Massnahmen, die in Art. 17, 19 und 21 vorgesehen sind (**lit. a, b und c**). Im Weiteren ist die Katalogbetreiberin auch zuständig für die Behandlung und Beantwortung von allgemeinen Fragen zu offenen Verwaltungsdaten (**lit. d**) sowie für die Information der Öffentlichkeit über die Verfügbarkeit und Nutzbarkeit von OGD-Datensätzen der Stadt (**lit. e**). Wenn es um einen spezifischen veröffentlichten Datensatz geht oder um eine Anfrage betreffend Veröffentlichung gemäss Art. 15, leitet die Katalogbetreiberin diese Anfrage an die jeweilige zuständige Organisationseinheit weiter. Gemäss **lit. f** ist die Katalogbetreiberin zudem zuständig für die Auswertung der Nutzung des Open-Data-Katalogs. Dies ermöglicht eine Übersicht über die Bedürfnisse der Öffentlichkeit in Bezug auf OGD, die zuhanden der zuständigen Organe (insbesondere SO SoV) als Informationsgrundlage dienen kann.

Jährlicher Bericht	Art. 30 Die Katalogbetreiberin erstellt gestützt auf die Informationen der zuständigen Organisationseinheiten gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. h einen jährlichen Bericht zuhanden des zuständigen Organs über den Stand der Umsetzung dieses Reglements und der Veröffentlichung offener Verwaltungsdaten.
--------------------	---

Gemäss **Art. 30** muss die Katalogbetreiberin zuhanden des zuständigen Organs (gemäss STRB Nr. 503/2015 das SO SoV) jährlich einen Bericht über den Stand der Umsetzung dieses Reglements erstellen. Basis für diesen Bericht bilden die Informationen der zuständigen Organisationseinheiten, die deren Ansprechpersonen gemäss Art. 27 Abs. 3 lit. h der Katalogbetreiberin liefern müssen.

Dieser jährliche Bericht ermöglicht dem SO SoV laufend einen Überblick über die Umsetzung von OGD in der Stadt.

Unterstützung	Art. 31 <sup>1</sup> Die Katalogbetreiberin stellt den zuständigen Organisationseinheiten Hilfsmittel und Informationen für die Prüfung und Veröffentlichung von offenen Verwaltungsdaten zur Verfügung. <sup>2</sup> Sie unterstützt die zuständigen Organisationseinheiten bei der Prüfung von Datensätzen, bei der initialen Datenaufbereitung, der Qualitätssicherung und der Datenaktualisierung. <sup>3</sup> Die Katalogbetreiberin kann als externe Stelle für technische Massnahmen i. S. v. Art. 28 Abs. 2 beigezogen werden.
---------------	---

**Art. 31** teilt der Katalogbetreiberin nebst der Betreuung des Open-Data-Katalogs (Art. 29) und der Erstellung des jährlichen Berichts (Art. 30) die Aufgabe zu, die zuständigen Organisationseinheiten bei der Umsetzung dieses Reglements zu unterstützen.

Die Katalogbetreiberin muss Hilfsmittel und Informationen für die Prüfung und Veröffentlichung von Datensätzen zur Verfügung stellen (**Abs. 1**). Dies können z. B. Prozessbeschreibungen oder Mustervorlagen für das Dokumentieren der Prüfung der Datensätze sein. Die Nutzung solcher Hilfsmittel ist den zuständigen Organisationseinheiten freigestellt.

Die Katalogbetreiberin soll die zuständigen Organisationseinheiten auch bei der Prüfung von Datensätzen, der initialen Datenaufbereitung, der Qualitätssicherung und der Datenaktualisierung unterstützen (**Abs. 2**). Statistik Stadt Zürich unterstützt entsprechend die Organisationseinheiten mit ihrem technischen und prozessualen Fachwissen betreffend OGD. Statistik Stadt



20/23

Zürich übernimmt jedoch nicht die gesamten Abläufe. Aufgrund des Fachwissens von Statistik Stadt Zürich als Betreiberin des Open-Data-Katalogs rechtfertigt es sich, dass die zuständigen Organisationseinheiten die Katalogbetreiberin auch als externe Stelle für technische Massnahmen i. S. v. Art. 28 Abs. 2 beziehen können (**Abs. 3**).

## G. Zugänglichkeit und Nutzung

Dieser Titel regelt die Zugänglichkeit und die Nutzung von offenen Verwaltungsdaten und legt damit fest, gemäss welchen Voraussetzungen Dritten offene Verwaltungsdaten zur Verfügung gestellt werden.

Zugänglichkeit	<p>Art. 32 <sup>1</sup> Die Stadt gewährleistet, dass offene Verwaltungsdaten im Open-Data-Katalog unter Berücksichtigung von international anerkannten Veröffentlichungsprinzipien frei zugänglich sind.</p> <p><sup>2</sup> Offene Verwaltungsdaten stehen der Öffentlichkeit grundsätzlich für unbestimmte Zeit zur Verfügung.</p> <p><sup>3</sup> Sie können im Open-Data-Katalog verändert oder entfernt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. aufgrund der Aktualisierung von Datensätzen;</li><li>b. aus den weiteren in diesem Reglement vorgesehenen Gründen.</li></ul>
----------------	---

Gemäss **Art. 32 Abs. 1** muss die Stadt gewährleisten, dass offene Verwaltungsdaten im Open-Data-Katalog unter Berücksichtigung von international anerkannten Veröffentlichungsprinzipien – wie z. B. jener der Sunlight Foundation<sup>1</sup> – frei zugänglich sind. Damit wird die Umsetzung von OGD anhand von OGD-Prinzipien sichergestellt. Diese internationalen OGD-Standards können sich ändern, weshalb im Reglement ein dynamischer Verweis angebracht ist. Der Open-Data-Katalog ist im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen entsprechend so auszugestalten und zu betreiben, dass die Veröffentlichung und die Zugänglichkeit zu offenen Verwaltungsdaten diesen Prinzipien gerecht werden. Freie Zugänglichkeit bedeutet, dass alle Datennutzenden jederzeit, von überall im Internet ohne Auflagen (wie z. B. Registrierung, Mitgliedschaft oder Pflicht zu Kontaktangaben) und einfach auffindbar Zugang zu offenen Verwaltungsdaten haben.

Die offenen Verwaltungsdaten stehen grundsätzlich für unbestimmte Zeit zur Verfügung (**Abs. 2**). Gemäss **Abs. 3** bleibt aber vorbehalten, dass offene Verwaltungsdaten aufgrund der Aktualisierung von Datensätzen gemäss Art. 18 oder aus weiteren in diesem Reglement vorgesehenen Gründen verändert oder aus dem Open-Data-Katalog entfernt werden können. Diese Bestimmung stellt klar, dass kein Anspruch bestehen kann auf unbeschränkte Zugänglichkeit bestimmter offener Verwaltungsdaten. Dies einerseits etwa, weil sich durch Aktualisierungen eine Änderung in der Struktur eines Datensatzes und damit in den offenen Verwaltungsdaten ergeben kann. Andererseits muss insbesondere aufgrund der in Art. 21 und 22 vorgesehenen Gründen eine Änderung oder Entfernung möglich sein.

---

<sup>1</sup> Ten Principles for opening up Government Information, Sunlight Foundation, <https://sunlightfoundation.com/wp-content/uploads/sites/2/2016/11/Ten-Principles-for-Opening-Up-Government-Data.pdf>



21/23

Nutzung	Art. 33 <sup>1</sup> Die Stadt stellt offene Verwaltungsdaten kostenlos zur Verfügung. <sup>2</sup> Offene Verwaltungsdaten dürfen bearbeitet, verbreitet und kommerziell genutzt werden. <sup>3</sup> Für die Nutzung von offenen Verwaltungsdaten kann im Open-Data-Katalog die Pflicht zur Quellenangabe festgelegt werden.
---------	--

Gemäss **Art. 33** stellt die Stadt ihre offenen Verwaltungsdaten kostenlos zur Verfügung (**Abs. 1**). Dies entspricht dem OGD-Grundsatz. Nur wenn die vorhandenen Datensätze kostenlos bezogen werden können, wird man dem Zweck von OGD gerecht, vorhandene Datensätze und daraus abgeleitetes Wissen allen zugänglich zu machen. Die offenen Verwaltungsdaten dürfen bearbeitet, verbreitet und kommerziell genutzt werden (**Abs. 2**). Auch diese Bestimmung nimmt einen OGD-Grundsatz auf: Mit dieser Regelung soll die Nutzung von OGD-Datensätzen einfach und auch breit möglich sein. Für die Nutzung einzelner Datensätze kann die Pflicht einer Quellenangabe festgelegt werden (**Abs. 3**). Eine solche Quellenangabe kann z. B. nötig sein, wenn die zuständige Organisationseinheit Datensätze auf der Basis von Daten anderer Stellen (z. B. des Bundes) veröffentlicht.

Haftungsausschluss	Art. 34 Die Stadt haftet nicht für Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung von offenen Verwaltungsdaten entstehen können.
--------------------	--

**Art. 34** schliesst eine Haftung der Stadt für Schäden aus, die im Zusammenhang mit der Nutzung von veröffentlichten Datensätzen entstehen können. Da die Stadt mit OGD kostenlos und ohne Einschränkung offene Verwaltungsdaten zur Verfügung stellt, rechtfertigt es sich, die Haftung der Stadt auszuschliessen. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des übergeordneten Rechts wie etwa des kantonalen Haftungsgesetzes (LS 170.1) und des Obligationenrechts.

## H. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 35 Die Städtische Open Government Data-Policy vom 20. Juni 2012 und die OGD Richtlinie und Prozesse vom 20. Juni 2012 werden aufgehoben.
-----------------------------	---

Mit **Art. 35** werden die Städtische Open Government Data-Policy (AS 236.400) vom 20. Juni 2012 und die OGD Richtlinie und Prozesse vom 20. Juni 2012 (AS 236.401) aufgehoben. Diese zwei Regelwerke werden mit dem neuen Reglement obsolet.

Inkrafttreten	Art. 36 Dieses Reglement tritt am 1. September 2021 in Kraft.
---------------	---

**Art. 36** legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reglements über offene Verwaltungsdaten fest.

## 5. Strategie Open Government Data 2030 der Stadt Zürich (OGD-Strategie): Übersicht

Die Strategie Open Government Data 2030 der Stadt Zürich (OGD-Strategie) beschreibt das langfristige Zukunftsbild, das die Stadt mit OGD erreichen will.

Die Ausarbeitung der OGD-Strategie war der ursprüngliche Auftrag an Statistik Stadt Zürich (vgl. oben Kapitel 3). In der OGD-Strategie wird festgehalten, wie die Umsetzung von OGD erfolgen soll und welche Ziele damit erreicht werden sollen. Die OGD-Strategie hält entsprechend fest, wie wichtige Aspekte wie etwa die Kultur und Infrastruktur im Zusammenhang mit



22/23

OGD sein und werden soll. Das Reglement gibt dazu den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung von OGD und der in der OGD-Strategie genannten Ziele.

Die OGD-Strategie gliedert sich in Vision, Leitsätze und Handlungsfelder sowie strategische Ziele:

**Vision:** Die Stadt öffnet konsequent ihre Daten. Datensätze, die keine schutzbedürftigen Inhalte aufweisen, sind für alle in optimaler Qualität und Form ohne Nutzungseinschränkung verwendbar.

**Leitsätze:** Es werden vier Leitsätze definiert:

- Die Daten der Stadt Zürich sind offen.
- OGD ist Teil der Basisinfrastruktur der Stadt Zürich.
- OGD in der Stadt Zürich ist ein kontinuierlicher Prozess.
- OGD in der Stadt Zürich lebt von Kommunikation und Kooperation.

**Handlungsfelder und strategische Ziele:** Strategische Ziele sind längerfristige, grundsätzliche und erfolgskritische Ziele. Sie dienen dazu, den in der Vision und in den Leitsätzen angestrebten Nutzen schrittweise zu realisieren. Die strategischen Ziele der OGD-Strategie sind in den folgenden Handlungsfeldern zusammengefasst:

- Daten
- Organisation und Zusammenarbeit
- Infrastruktur und Schnittstellen
- Kultur und Kompetenz
- Bekanntheit und Wirkung

Mit Inkrafttreten des Reglements über die offenen Verwaltungsdaten soll die OGD-Strategie für alle Organisationseinheiten der Stadt verbindlich erklärt werden. Statistik Stadt Zürich soll die Organisationseinheiten bei der Umsetzung der OGD-Strategie unterstützen.

## **6. Postulat GR Nr. 2013/428: Antrag auf Abschreibung aufgrund des neuen Reglements**

Mit Postulat GR Nr. 2013/428 vom 4. Dezember 2013 betreffend Auftrag zur aktiven und verbindlichen Publikation der nicht dem Datenschutz oder dem Amtsgeheimnis untergeordneten Datenbestände der Stadtverwaltung wurde der Stadtrat aufgefordert zu prüfen, wie die Publikation offener Behördendaten («Open Government Data», OGD) der Stadt durch einen verbindlichen Auftrag zur aktiven Veröffentlichung der nicht dem Datenschutz oder dem Amtsgeheimnis untergeordneten Datenbestände der Stadtverwaltung im Sinne von «Open Government Data by Default» verbreitert und beschleunigt werden kann. Die Umsetzung in den einzelnen Verwaltungsbereichen solle dabei aus Kostengründen schrittweise im Rahmen ohnehin anfallender Anpassungen an der IT- und Prozesslandschaft erfolgen.

Das neue Reglement über offene Verwaltungsdaten deckt das Anliegen des Postulats einer verbindlichen Regelung zur aktiven Veröffentlichung von bestehenden Datensätzen nach dem OGD-Prinzip «Open by Default» ab. Mit dem Erlass des Reglements durch den Stadtrat kann das Postulat somit abgeschrieben werden. Die Abschreibung soll durch die Stadtpräsidentin für den nächsten Geschäftsbericht der Stadt beantragt werden.



23/23

## **7. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Gemäss der Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) prüft der Stadtrat Geschäfte (Erlasse von Behörden der Stadt Zürich) durch eine RFA auf ihre Verträglichkeit für KMU. Vorliegend ist keine RFA durchzuführen ist (vgl. Art. 3.3, 1. Schritt Leitfaden für die Durchführung der Regulierungsfolgenabschätzung und für die Prüfung von Erlassen des geltenden Rechts; STRB 1490/2012). Das Reglement über offene Verwaltungsdaten auferlegt den KMU keine Pflichten. Im Gegenteil werden ihnen dadurch vermehrt Datensätze der Stadtverwaltung kostenlos zur Verfügung gestellt, die sie frei für ihre eigenen wirtschaftlichen Zwecke verwenden können.

Auf Antrag der Stadtpräsidentin beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird ein Reglement über offene Verwaltungsdaten gemäss Beilage (datiert vom 14. Juli 2021) erlassen.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, das Reglement im Städtischen Amtsblatt zu publizieren.
3. Die «Strategie Open Government Data 2030 der Stadt Zürich» (OGD-Strategie), gemäss Beilage (Version 1.0, datiert 14. Juli 2021), wird genehmigt und mit Inkrafttreten des Reglements über offene Verwaltungsdaten für stadtweit verbindlich erklärt.
4. Statistik Stadt Zürich wird beauftragt, die Organisationseinheiten der Stadt bei der Umsetzung des Reglements und der OGD-Strategie zu unterstützen.
5. Das Postulat GR Nr. 2013/428 betreffend Auftrag zur aktiven und verbindlichen Publikation der nicht dem Datenschutz oder dem Amtsgeheimnis untergeordneten Datenbestände der Stadtverwaltung wird mit der Weisung Abschreibungsanträge Postulate, Geschäftsjahr 2021, dem Gemeinderat zur Abschreibung beantragt.
6. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, den Datenschutzbeauftragten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste und Amtliche Sammlung) und Statistik Stadt Zürich.

Im Namen des Stadtrats  
Die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti